

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



# STATUTEN

---

**Ausgabe Juli 2022**

---

## Änderungen durch die Delegiertenversammlung

*29.05.2021:*

Genehmigung Totalrevision der Statuten (provisorisch durch Verbandsrat genehmigt am 02.05.2020; per 01.07.2020); Art. 58 Abs. 1 und 2; per 01.07.2021

Art. 69 Ziff. 3 (neu); per 01.07.2022

*07.05.2022 (provisorisch durch den Verbandsrat genehmigt):*

Art. 3 Abs. 1, Abs. 4 und 5 (neu), Art. 88 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (aufgehoben); alle per 01.07.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>BEGRIFFE</b>		<b>6</b>
<b>KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		<b>6</b>
Artikel 1	Name, Rechtsform und Sitz	6
Artikel 2	Zweck	6
Artikel 3	Neutralität, Nichtdiskriminierung und Ethik	7
Artikel 4	Mitgliedschaften des SFV	7
Artikel 5	Verbindliche Vorschriften und Beschlüsse	7
Artikel 6	Offizielle Mitteilungen und Korrespondenz	7
Artikel 7	Offizielle Sprachen	8
<b>KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT</b>		<b>9</b>
<b>1. Kategorien von Mitgliedern</b>		<b>9</b>
Artikel 8	Ordentliche Mitglieder	9
Artikel 9	Ausserordentliche Mitglieder	9
Artikel 10	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten	9
<b>2. Begründung und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft; Fusion und Spaltung ordentlicher Mitglieder; Name ordentlicher Mitglieder</b>		<b>10</b>
Artikel 11	Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft	10
Artikel 12	Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft	10
Artikel 13	Fusion und Spaltung von Klubs	10
Artikel 14	Name der Klubs	10
<b>3. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder</b>		<b>11</b>
Artikel 15	Rechte der Klubs des SFV	11
Artikel 16	Pflichten der Klubs des SFV	11
<b>KAPITEL 3: ABTEILUNGEN</b>		<b>12</b>
Artikel 17	Abteilungen	12
Artikel 18	Zugehörigkeit der Klubs	12
Artikel 19	Finanzen der Abteilungen und Regionalverbände	12
<b>KAPITEL 4: ORGANE UND STÄNDIGE KOMMISSIONEN</b>		<b>13</b>
<b>1. Gemeinsame Bestimmungen für Organe und ständige Kommissionen</b>		<b>13</b>
Artikel 20	Organe des SFV	13
Artikel 21	Ständige Kommissionen des SFV	13
Artikel 22	Berichterstattung	13
Artikel 23	Ausstandsregeln für Mitglieder von Organen und ständigen Kommissionen	13
Artikel 24	Amtsduer und Vakanzen	13
<b>2. Organe</b>	<b>14</b>	
<b>2.1. Die Delegiertenversammlung</b>		<b>14</b>
Artikel 25	Zusammensetzung und Stimm- und Wahlrecht	14
Artikel 26	Zuständigkeit	14
Artikel 27	Ordentliche Delegiertenversammlung	14
Artikel 28	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	15
Artikel 29	Beschlussfähigkeit	15
Artikel 30	Anträge und Wahlvorschläge	15
Artikel 31	Leitung	15
Artikel 32	Beschlussfassung	15
Artikel 33	Protokoll, Inkrafttreten von Beschlüssen und Publikation	16
Artikel 34	Geschäftsordnung	16
<b>2.2. Der Verbandsrat</b>		<b>16</b>
Artikel 35	Zusammensetzung und Stimmrecht	16

Artikel 36	Zuständigkeit	16
Artikel 37	Ordentliche Versammlungen	16
Artikel 38	Ausserordentliche Versammlungen	17
Artikel 39	Beschlussfähigkeit	17
Artikel 40	Anträge und Traktandenliste	17
Artikel 41	Leitung und Beschlussfassung	17
Artikel 42	Protokoll, Inkrafttreten von Beschlüssen und Publikation	17
Artikel 43	Geschäftsreglement	17
<b>2.3.</b>	<b><i>Der Zentralvorstand</i></b>	<b>18</b>
Artikel 44	Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Stimm- und Wahlrecht	18
Artikel 45	Zuständigkeit	18
Artikel 46	Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden	19
Artikel 47	Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	19
Artikel 48	Verfahrenskosten	19
<b>2.4.</b>	<b><i>Die Kontroll- und Disziplinarkommission</i></b>	<b>20</b>
Artikel 49	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	20
Artikel 50	Zuständigkeit und Verfahren	20
<b>2.5.</b>	<b><i>Das Rekursgericht</i></b>	<b>20</b>
Artikel 51	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	20
Artikel 52	Zuständigkeit und Verfahren	20
<b>2.6.</b>	<b><i>Die gesetzliche Revisionsstelle</i></b>	<b>21</b>
Artikel 53	Wahl und Zuständigkeiten	21
<b>2.7.</b>	<b><i>Die Finanzkommission</i></b>	<b>21</b>
Artikel 54	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	21
Artikel 55	Zuständigkeiten	21
<b>3. Ständige Kommissionen</b>		<b>22</b>
<b>3.1.</b>	<b><i>Die Schiedsrichterkommission</i></b>	<b>22</b>
Artikel 56	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	22
Artikel 57	Kompetenzen und Geschäftsreglement	22
<b>3.2.</b>	<b><i>Die Sportplatzkommission</i></b>	<b>22</b>
Artikel 58	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	22
Artikel 59	Kompetenzen und Geschäftsreglement	23
<b>3.3.</b>	<b><i>Die medizinische Kommission</i></b>	<b>23</b>
Artikel 60	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	23
Artikel 61	Kompetenzen und Geschäftsreglement	23
<b>KAPITEL 5: ADMINISTRATION</b>		<b>24</b>
<b>1. Das Generalsekretariat</b>		<b>24</b>
Artikel 62	Funktion und Organisation	24
<b>2. Die Direktion Fussballentwicklung</b>		<b>24</b>
Artikel 63	Funktion und Aufgaben	24
Artikel 64	Organisation	25
<b>3. Die Direktion Frauenfussball</b>		<b>25</b>
Artikel 65	Funktion und Aufgaben	25
Artikel 66	Organisation	25
<b>4. Die Direktion Männer-Nationalteams</b>		<b>26</b>
Artikel 67	Funktion und Organisation	26
<b>KAPITEL 6: FINANZEN</b>		<b>27</b>
Artikel 68	Einnahmen des SFV	27
Artikel 69	Mitgliederbeiträge	27
Artikel 70	Ausbildungsfonds	27
Artikel 71	Reserven	28

Artikel 72	Rechnungsjahr und Zuständigkeiten	28
Artikel 73	Jahresrechnung	28
<b>KAPITEL 7:</b>	<b>WETTBEWERBE UND SPIELBETRIEB</b>	<b>29</b>
Artikel 74	Nationale Wettbewerbe und Spiele	29
Artikel 75	Spielregeln	29
Artikel 76	Internationale Wettbewerbe und Spiele	29
Artikel 77	Internationaler Spielkalender	29
<b>KAPITEL 8:</b>	<b>DISZIPLINARWESEN</b>	<b>30</b>
Artikel 78	Disziplinarische Verantwortlichkeit	30
Artikel 79	Disziplinarmaßnahmen gegen Klubs	30
Artikel 80	Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen	30
Artikel 81	Weisungen	30
Artikel 82	Einziehung von Vermögenswerten	31
Artikel 83	Disziplinar Kompetenzen	31
Artikel 84	Tätliche Vergehen gegen Schiedsrichter	31
Artikel 85	Provisorische Massnahmen	31
Artikel 86	Wiedererwägungsgesuche	31
Artikel 87	Rechtspflegeordnung	32
Artikel 88	Doping	32
Artikel 89	Boykott aus finanziellen Gründen	32
<b>KAPITEL 9:</b>	<b>RECHTSPFLEGE UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT</b>	<b>33</b>
Artikel 90	Unterstellung	33
Artikel 91	Rechtspflege des SFV	33
Artikel 92	Rechtspflege der Abteilungen und Unterorganisationen	33
Artikel 93	TAS, ordentliches Verfahren	33
Artikel 94	TAS, Anfechtungsverfahren	33
Artikel 95	Verfahren vor dem TAS	34
Artikel 96	Verbot der Anrufung ordentlicher Gerichte	34
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>34</b>
Artikel 97	Unvorhergesehene Fälle	34
Artikel 98	Erlass und Inkrafttreten	34

## BEGRIFFE

1. **SFV:** „Schweizerischer Fussballverband“ (frz: ASF: „Association Suisse de Football“; it.: ASF: „Associazione Svizzera di Football“).
2. **FIFA:** „Fédération Internationale de Football Association“.
3. **UEFA:** „Union des Associations Européennes de Football“.
4. **IFAB:** „International Football Association Board“.
5. **Abteilung:** Swiss Football League, Erste Liga und Amateur Liga (siehe Kapitel 3).
6. **Unterorganisation:** ein Regionalverband der Amateur Liga oder ein Teilverband eines Regionalverbandes.
7. **Klub:** ein als Verein oder Aktiengesellschaft organisiertes ordentliches Mitglied des SFV.
8. **Spieler:** ein vom SFV oder der Swiss Football League qualifizierter Fussballspieler.
9. **Funktionär:** alle Mitglieder von Organen, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFV, der Abteilungen, der Unterorganisationen und der Klubs; Angestellte und Beauftragte des SFV, der Abteilungen, der Unterorganisationen und der Klubs; Trainer und Instruktoren des SFV, der Abteilungen, der Unterorganisationen und der Klubs; technische, medizinische und administrative Verantwortliche und Betreuer des SFV, der Abteilungen, der Unterorganisationen und der Klubs; Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten; natürliche und juristische Personen, welche Vermittlerdienste gemäss dem Reglement des SFV zur Arbeit mit Vermittlern erbringen.
10. Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Spieler“, „Funktionär“, etc.), erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Dies gilt für das gesamte Regelwerk des SFV.

## KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

- <sup>1</sup> Der Schweizerische Fussballverband (SFV; frz: Association Suisse de Football; ASF; it.: Associazione Svizzera di Football, ASF) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Sein Sitz befindet sich in Muri bei Bern.

### Artikel 2 Zweck

Der SFV bezweckt:

- a) die Förderung, Regelung und Kontrolle des Fussballs in der Schweiz, wobei Fairplay und die erzieherische, kulturelle und integrative Kraft des Fussballs besonders berücksichtigt werden sollen;
- b) die körperliche Betätigung der Schweizer Bevölkerung, insbesondere der Jugend;
- c) die Wahrung der Gesamtinteressen seiner Mitglieder;
- d) den Ausgleich der Interessen und die Schlichtung von Differenzen unter seinen Mitgliedern;
- e) die Organisation und Durchführung von nationalen Wettbewerben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Regionalverbänden;
- f) die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen im Zusammenhang mit dem organisierten Sport, insbesondere des Fussballs, in all seinen Formen.

### **Artikel 3 Neutralität, Nichtdiskriminierung und Ethik**

1. Der SFV ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
2. Dem SFV, den Abteilungen, den Unterorganisationen und den Klubs und den jeweiligen Mitgliedern, Spielern und Funktionären ist jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund verboten.
3. Der SFV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber respektvoll begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Er anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Klubs.
4. Der SFV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports (nachfolgend: Ethik-Statut), welches für den SFV selbst, die Abteilungen, die Unterorganisationen und die Klubs und die jeweiligen Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich ist.
5. Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte, innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

### **Artikel 4 Mitgliedschaften des SFV**

1. Der SFV ist Mitglied der internationalen Fachverbände FIFA und UEFA sowie des nationalen Sportdachverbandes Swiss Olympic Association.
2. Wenn es seinem statutarischen Zweck dient, kann er durch Beschluss des Zentralvorstandes weiteren nationalen oder internationalen Organisationen beitreten.

### **Artikel 5 Verbindliche Vorschriften und Beschlüsse**

1. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA und des SFV sind für den SFV selbst, die Abteilungen, die Unterorganisationen und die Klubs sowie für die jeweiligen Organe, sonstigen Behörden, Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
2. Soweit im Einzelfall kraft Mitgliedschaft oder Teilnahme an einem Wettbewerb eine Unterstellung besteht, gilt dasselbe für die statutengemäss zustande gekommenen Vorschriften und für die Beschlüsse der Abteilungen und der Unterorganisationen. Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV gehen entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüssen der Abteilungen und der Unterorganisationen vor.
3. Die Statuten der Klubs und ihre Verträge mit Mitgliedern, Spielern und Funktionären müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA und des SFV sowie (soweit eine Unterstellung gemäss Absatz 2 besteht) die Vorschriften und die Beschlüsse der jeweiligen Abteilungen und Unterorganisationen für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre für verbindlich erklärt.
4. Die Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFV, der Abteilungen und der Unterorganisationen sind verpflichtet, sich bei ihrer Tätigkeit an die gemäss dieser Bestimmung verbindlichen Vorschriften und Beschlüsse zu halten.

### **Artikel 6 Offizielle Mitteilungen und Korrespondenz**

1. Offizielle Mitteilungen des SFV (Statuten- und Reglementsänderungen und allgemeinverbindliche Beschlüsse) werden ausschliesslich über die offizielle Website des SFV ([www.football.ch](http://www.football.ch)) verbreitet.
2. Die offiziellen Mitteilungen werden als bekannt vorausgesetzt. Die Klubs und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind verpflichtet, sich regelmässig auf der offiziellen Website des SFV nach offiziellen Mitteilungen zu erkundigen.
3. Der SFV, die Abteilungen und die Unterorganisationen korrespondieren mit Klubs über die beim SFV deponierte postalische und/oder elektronische Adresse. Diese Adressen gelten auch als alleinige Zustelladresse für Korrespondenz an Mitglieder, Spieler und Funktionäre des jeweiligen Klubs. Vorbehalten bleibt die Verzeigung eines Rechtsdomizils.

## **Artikel 7 Offizielle Sprachen**

1. Offizielle Sprachen des SFV sind Deutsch, Französisch und Italienisch.
2. Ergeben sich im Wortlaut der verschiedenen Sprachfassungen eines offiziellen Dokuments oder einer offiziellen Mitteilung des SFV Differenzen, ist unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im jeweiligen Dokument bzw. der jeweiligen Mitteilung die deutsche Fassung massgebend.



## KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

### 1. Kategorien von Mitgliedern

#### Artikel 8 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des SFV sind die aufgenommenen Klubs, die den Fussballsport (Freiluftfussball und/oder Futsal) betreiben.
2. Die Klubs müssen ihren Sitz in der Schweiz haben. Der Zentralvorstand des SFV kann Ausnahmen für Klubs mit Sitz im benachbarten Ausland gewähren, sofern die Zustimmung des betreffenden ausländischen Verbandes und der FIFA vorliegt.
3. Klubs, die noch Mitglied eines anderen Verbandes sind, können nur dann ordentliches Mitglied des SFV werden, wenn zwischen dem SFV und dem anderen Verband eine Vereinbarung besteht, durch welche ein gemeinsamer Wettspielbetrieb ermöglicht wird.
4. Unter Vorbehalt der in den Absätzen 5 und 6 dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen müssen die ordentlichen Mitglieder des SFV als Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB organisiert sein.
5. Die Abteilung Swiss Football League ist ermächtigt, es ihren Mitgliedern statutarisch zu erlauben oder sie in gleicher Weise zu verpflichten, sich als Aktiengesellschaft (AG) gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts (OR) zu organisieren.
6. Steigt ein Klub, der in der Swiss Football League die Rechtsform der AG angenommen hat, später in die Erste Liga oder in die Amateur Liga ab, behält er die Rechtsform der AG bei.

#### Artikel 9 Ausserordentliche Mitglieder

1. Ausserordentliche Mitglieder des SFV sind die aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, die zur Förderung des vom SFV verfolgten Zwecks einen vom Zentralvorstand festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, wofür ihnen Vorkaufsrechte für Eintrittskarten zu den vom SFV organisierten Länderspielen und andere Rechte gewährt werden.
2. Der Erwerb und der Verlust der ausserordentlichen Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden durch den Zentralvorstand des SFV in einem gesonderten Reglement abschliessend festgelegt.
3. Den ausserordentlichen Mitgliedern kommen keinerlei sich aus den vorliegenden Statuten und den gestützt darauf erlassenen Reglementen ergebende Rechte oder Pflichten zu. Insbesondere verfügen sie nicht über ein Stimm- und Wahlrecht.

#### Artikel 10 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

1. Wer sich um den Fussballsport oder den SFV auf gesamtschweizerischer Ebene in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Zentralvorstands durch die Delegiertenversammlung mit dem  $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt oder mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
2. Der Zentralvorstand kann der Delegiertenversammlung die Ernennung eines ehemaligen Zentralpräsidenten zum Ehrenpräsidenten vorschlagen. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bedarf des  $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind in Organe und ständige Kommissionen des SFV wählbar.

## **2. Begründung und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft; Fusion und Spaltung ordentlicher Mitglieder; Name ordentlicher Mitglieder**

### **Artikel 11 Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Ein Klub, der ordentliches Mitglied des SFV werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.
2. Der Entscheid über die Aufnahme obliegt der Delegiertenversammlung, wobei der Zentralvorstand über die einstweilige Aufnahme bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung beschliesst.
3. Die vom Verbandsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den vorliegenden Statuten regeln die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens.

### **Artikel 12 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft von Klubs im SFV endet
  - a) durch Austritt. Ein solcher ist nur auf das Ende einer Saison (30. Juni) möglich;
  - b) durch Auflösung eines Klubs;
  - c) durch Ausschluss. Die Delegiertenversammlung kann einen Klub auf Antrag des Zentralvorstandes mittels  $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen aus folgenden Gründen ausschliessen:
    - bei einem schweren Verstoss gegen die gemäss diesen Statuten verbindlichen Vorschriften und Beschlüsse;
    - bei Verhalten, welches das Ansehen des SFV oder des Schweizer Fussballs schwer beeinträchtigt;
    - wenn während zwei Saisons kein Team an einer Meisterschaft teilgenommen hat.
2. Die vom Verbandsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den vorliegenden Statuten regeln die Einzelheiten der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im SFV.

### **Artikel 13 Fusion und Spaltung von Klubs**

1. Klubs des SFV können fusionieren, indem sich zwei oder mehr Klubs zu einem neuen Klub zusammenschliessen (Kombinationsfusion) oder indem ein Klub einen oder mehrere andere Klubs übernimmt (Absorptionsfusion).
2. Für eine von einem Klub abgespaltene Sektion, die eigenständiges Mitglied des SFV werden will, gelten die Bestimmungen über die Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft.
3. Die vom Verbandsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den vorliegenden Statuten regeln die Einzelheiten der Fusion und Spaltung von Klubs.

### **Artikel 14 Name der Klubs**

1. Unter Vorbehalt der Einschränkungen gemäss den vom Verbandsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den vorliegenden Statuten sind die Klubs in der Wahl ihres Namens frei.
2. Die vom Verbandsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den vorliegenden Statuten regeln das Verfahren zur Änderung des Namens von Klubs.

### **3. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

#### **Artikel 15 Rechte der Klubs des SFV**

1. Die Klubs des SFV haben diesem gegenüber diejenigen Rechte, die ihnen durch Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV gewährt werden.
2. Sie haben insbesondere das Recht, nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften an den vom SFV und den Abteilungen (inkl. Unterorganisationen) organisierten Wettbewerben teilzunehmen.

#### **Artikel 16 Pflichten der Klubs des SFV**

1. Die Klubs des SFV haben folgende Pflichten:
  - a) sich gegenüber dem SFV treu und loyal zu verhalten;
  - b) die gemäss diesen Statuten verbindlichen Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen und für deren Befolgung durch ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre zu sorgen;
  - c) an den vom SFV und den Abteilungen (inkl. Unterorganisationen) organisierten Wettbewerben nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften teilzunehmen;
  - d) die statutarischen Mitgliederbeiträge an den SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände zu leisten und die übrigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen zu erfüllen;
  - e) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die sich aus den gemäss diesen Statuten verbindlichen Vorschriften und Beschlüssen des SFV und der Abteilungen (inkl. Unterorganisationen) ergeben.
2. Die Verletzung dieser Pflichten führt zu Disziplinar massnahmen gemäss diesen Statuten.
3. Klubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SFV, den Abteilungen oder Regionalverbänden nicht fristgerecht nachkommen, können unter Beachtung der statutarischen und reglementarischen Vorschriften des SFV boykottiert werden.

## KAPITEL 3: ABTEILUNGEN

### Artikel 17 Abteilungen

1. Die Klubs des SFV sind in den drei folgenden Abteilungen zusammengeschlossen:
  - a) Swiss Football League;
  - b) Erste Liga;
  - c) Amateur Liga.
2. Die Abteilungen besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und eigene, von ihnen selbst eingesetzte Organe und ständige Kommissionen.
3. Die Abteilungen sind autonom, soweit ihre Autonomie nicht durch verbindliche Vorschriften und Beschlüsse des SFV eingeschränkt wird.
4. Die Abteilung Amateur Liga ist berechtigt, ihre Klubs nach regionalen Kriterien in Regionalverbänden zusammenzuschliessen.
5. Die Abteilungen und die Regionalverbände organisieren und überwachen nach den Vorgaben des Wettspielreglements des SFV eigene Meisterschafts- und Cupwettbewerbe.

### Artikel 18 Zugehörigkeit der Klubs

1. Die Klubs sind Mitglied derjenigen Abteilung, welche die Meisterschaft organisiert, an der das erste Männer-Team gemäss dem Wettspielreglement teilnimmt.
2. Klubs, die nur Futsal-Teams und/oder nur Frauen-Teams stellen, sind Mitglied der Amateur Liga.

### Artikel 19 Finanzen der Abteilungen und Regionalverbände

1. Die Abteilungen und die Regionalverbände haben das Recht, Vermögen zu äufnen und darüber im Rahmen des Zwecks des SFV frei zu verfügen. Im Falle der Auflösung einer Abteilung geht deren Vermögen an den SFV über.
2. Die Jahresrechnungen der Abteilungen unterliegen der Einsicht der Finanzkommission des SFV, unter Vorbehalt des speziellen Status der Swiss Football League.
3. Die Abteilungen und die Regionalverbände sind berechtigt, von ihren Mitgliedern ordentliche und ausserordentliche Beiträge zu verlangen.
4. Nebst den Mitgliederbeiträgen bestehen die Einnahmen der Abteilungen und der Regionalverbände insbesondere aus
  - a) dem Ertrag aus Spielen, die von ihnen gemäss Wettspielreglement auf eigene Rechnung und Gefahr organisiert werden;
  - b) den statutarischen und reglementarischen Bussen und Gebühren;
  - c) den übrigen in ihren Statuten vorgesehenen Einnahmen;
  - d) Beiträgen, welche vom Zentralvorstand des SFV zur Förderung des Spitzen- und Breitenfussballs sowie der Juniorenbewegung beschlossen werden;
  - e) weiteren Zuwendungen.

## KAPITEL 4: ORGANE UND STÄNDIGE KOMMISSIONEN

### 1. Gemeinsame Bestimmungen für Organe und ständige Kommissionen

#### Artikel 20 Organe des SFV

Der SFV verfügt über folgende Organe:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verbandsrat;
- c) der Zentralvorstand;
- d) die Rechtspflegeorgane (Kontroll- und Disziplinarkommission und Rekursgericht);
- e) die gesetzliche Revisionsstelle;
- f) die Finanzkommission.

#### Artikel 21 Ständige Kommissionen des SFV

Der SFV verfügt über die folgenden ständigen Kommissionen:

- a) die Schiedsrichterkommission;
- b) die Sportplatzkommission;
- c) die medizinische Kommission.

#### Artikel 22 Berichterstattung

Mit Ausnahme der Delegiertenversammlung haben alle Organe und alle ständigen Kommissionen jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### Artikel 23 Ausstandsregeln für Mitglieder von Organen und ständigen Kommissionen

1. Die Mitglieder eines Organs oder einer ständigen Kommission des SFV treten in Angelegenheiten des Klubs, dem sie zugehören, sowie in allen übrigen Angelegenheiten, an denen sie ein persönliches Interesse haben oder bei denen der Anschein eines solchen Interesses besteht, in den Ausstand.
2. Mitgliedern von Organen und ständigen Kommissionen des SFV ist es untersagt, als Parteivertreter von Klubs, Spielern und Funktionären vor Organen, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFV und der Abteilungen (inkl. Unterorganisationen) tätig zu sein.
3. Die Vorgaben dieser Bestimmung gelten auch für alle Mitglieder von Organen, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden der Abteilungen (inkl. Unterorganisationen).

#### Artikel 24 Amtsdauer und Vakanzen

1. Die Amtsdauer der Mitglieder von Organen und ständigen Kommissionen des SFV beträgt zwei Jahre, laufend ab dem 1. Juli des Jahres, in welchem eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.
2. Von der vorstehenden Regelung ausgenommen sind die Abteilungspräsidenten, welche dem Zentralvorstand so lange ex officio angehören, als sie ihr Amt als Abteilungspräsident ausüben.
3. Bei Vakanzen in Organen oder ständigen Kommissionen des SFV während einer Amtsdauer ernennt der Zentralvorstand auf Vorschlag des betreffenden Abteilungskomitees ein Mitglied ad interim bis zum 30. Juni des Jahres der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

## 2. Organe

### 2.1. Die Delegiertenversammlung

#### **Artikel 25 Zusammensetzung und Stimm- und Wahlrecht**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SFV.
2. Sie besteht aus 28 Delegierten der Swiss Football League, 26 Delegierten der Ersten Liga und 47 Delegierten der Amateur Liga.
3. Die Bezeichnung der Delegierten wird durch die Abteilungen geregelt.
4. Die Mitglieder der Organe, der ständigen Kommissionen und der Geschäftsleitung des SFV, die Mitglieder der Abteilungskomitees, die Präsidenten der Regionalverbände, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des SFV nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
5. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretung oder briefliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen.

#### **Artikel 26 Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Entscheide zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung auf schriftlichen Bericht der Protokollprüfer hin;
- b) Abnahme der Jahresberichte der Organe und ständigen Kommissionen des SFV, der Jahresrechnung des SFV sowie Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre;
- c) Wahl:
  - des Zentralpräsidenten;
  - der übrigen Mitglieder des Zentralvorstands, mit Ausnahme der drei Abteilungspräsidenten;
  - des Präsidenten und der Mitglieder der Kontroll- und Disziplinarkommission;
  - des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Richter des Rekursgerichts;
  - der gesetzlichen Revisionsstelle;
  - des Präsidenten und der Mitglieder der Finanzkommission;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Änderung der Spielklasseneinteilung;
- f) Erteilung von verbindlichen Weisungen an Organe;
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sowie Verleihung der silbernen Ehrennadel.

#### **Artikel 27 Ordentliche Delegiertenversammlung**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre spätestens bis Ende Juni statt.
2. Das Datum ist spätestens drei Monate im Voraus in den offiziellen Mitteilungen zu publizieren.
3. Die formelle Einberufung durch den Zentralvorstand erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste, der die verschiedenen Jahresberichte und -rechnungen beizulegen sind. Sie wird den Abteilungen und den Regionalverbänden spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt. Die Abteilungen sind für die Weiterleitung an die von ihnen bestimmten Delegierten verantwortlich.

## **Artikel 28 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn eine Abteilung oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der begründeten Anträge, welche traktandiert werden sollen, verlangt.
2. Ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung auf Verlangen eines Abteilungskomitees oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen, ist die Versammlung innert fünf Wochen nach dem entsprechenden Antrag abzuhalten.
3. Die formelle Einberufung durch den Zentralvorstand erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste. Sie wird den Abteilungen und den Regionalverbänden spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt. Die Abteilungen sind für die Weiterleitung an die von ihnen bestimmten Delegierten verantwortlich.

## **Artikel 29 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierten beschlussfähig.

## **Artikel 30 Anträge und Wahlvorschläge**

1. Die Klubs, die Organe und ständigen Kommissionen des SFV, die Direktion Fussballentwicklung, die Direktion Frauenfussball, die Abteilungskomitees und die Präsidenten der Regionalverbände haben Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.
2. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstand bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen.
3. Wahlvorschläge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstand bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.
4. Anträge und Wahlvorschläge zuhanden einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstand spätestens zehn Tage nach Einberufung einzureichen.

## **Artikel 31 Leitung**

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten geleitet.
2. Bei Verhinderung des Zentralpräsidenten leitet einer der Vizepräsidenten die Versammlung.
3. Bei Verhinderung der Vizepräsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Delegierten muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

## **Artikel 32 Beschlussfassung**

1. Die Stimmabgabe erfolgt offen, falls nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten im Einzelfall geheime Abstimmung/Wahl oder Abstimmung/Wahl unter Namensaufruf beschliesst.
2. Der Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid.
3. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem (50% + 1), im zweiten Wahlgang mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
4. Beschlüsse werden in der Regel mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Folgende Beschlüsse bedürfen des 3/4-Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden:
  - die Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen;
  - der Erlass, die Änderung, die Ergänzung oder die zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten;
  - die Änderung der Spielklasseneinteilung;
  - die Entscheide über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - die Ernennung eines Ehrenpräsidenten;
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung der silbernen Ehrennadel;
  - die Auflösung des SFV.
6. Der Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwendenden Delegierten.

### **Artikel 33 Protokoll, Inkrafttreten von Beschlüssen und Publikation**

1. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist nach seiner Genehmigung durch die Protokollprüfer ohne Verzug an die nachstehende Stellen zu versenden:
  - den Zentralvorstand;
  - die Organe und ständigen Kommissionen;
  - die Abteilungen;
  - die Regionalverbände.
3. Beschlüsse treten auf Beginn der folgenden Saison (1. Juli) in Kraft, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.
4. Die gefassten Beschlüsse und die neuen Statutentexte sind innert 30 Tagen nach der Delegiertenversammlung in den offiziellen Mitteilungen zu publizieren.

### **Artikel 34 Geschäftsordnung**

Eine von der Delegiertenversammlung erlassene Geschäftsordnung regelt die Abwicklung der Delegiertenversammlung.

## **2.2. Der Verbandsrat**

### **Artikel 35 Zusammensetzung und Stimmrecht**

1. Der Verbandsrat besteht aus 25 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - den 7 Mitgliedern des Zentralvorstandes;
  - je 6 Mitgliedern pro Abteilung. Die Wahl und die Dauer des Mandats der Mitglieder der Abteilungen werden durch diese selbst geregelt.
2. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Verbandsrats mit beratender Stimme teil.
3. Die Mitglieder der Organe, der ständigen Kommissionen und der Geschäftsleitung des SFV können zu den Verhandlungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung oder briefliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen.

### **Artikel 36 Zuständigkeit**

Der Verbandsrat ist für folgende Entscheide zuständig:

- a) die endgültige Beschlussfassung über Vorschläge zu Verbandsreglementen, unter Vorbehalt der Kompetenz der Delegiertenversammlung in Sachen Spielklasseneinteilung und weiterer abweichender Bestimmungen in diesen Statuten;
- b) Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben über CHF 1'000'000.00 bis zu maximal CHF 3'000'000.00 Franken pro Geschäftsjahr;
- c) die Vorbesprechung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- d) die provisorische Aufnahme oder Ausserkraftsetzung organisatorischer Statutenbestimmungen; die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben vorbehalten.

### **Artikel 37 Ordentliche Versammlungen**

1. Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Versammlungen statt, eine im Frühjahr und eine im Herbst.
2. Die Einberufung durch den Zentralvorstand hat spätestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
3. Auf Antrag des Zentralvorstandes kann der Verbandsrat mittels einstimmigem Beschluss auf die Abhaltung einer ordentlichen Versammlung verzichten und die allenfalls erforderlichen Beschlüsse einstimmig auf dem Zirkulationsweg fassen.



### **Artikel 38 Ausserordentliche Versammlungen**

1. Eine ausserordentliche Versammlung des Verbandsrats wird vom Zentralvorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein Abteilungskomitee es unter Angabe der begründeten Anträge, welche traktandiert werden sollen, verlangt.
2. Ist eine ausserordentliche Versammlung des Verbandsrats auf Verlangen eines Abteilungskomitees einzuberufen, ist die Versammlung innert vier Wochen nach dem entsprechenden Antrag abzuhalten.
3. Die Einberufung durch den Zentralvorstand hat spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

### **Artikel 39 Beschlussfähigkeit**

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 17 Mitglieder anwesend sind.

### **Artikel 40 Anträge und Traktandenliste**

1. Die Organe und die ständigen Kommissionen des SFV, die Direktion Fussballentwicklung, die Direktion Frauenfussball sowie die Abteilungskomitees haben Antragsrecht.
2. Anträge zuhanden einer ordentlichen Versammlung sind dem Generalsekretariat bis acht Wochen vor der Versammlung einzureichen.
3. Anträge zuhanden einer ausserordentlichen Versammlung sind dem Generalsekretariat spätestens eine Woche nach erfolgter Einladung einzureichen.
4. Das Generalsekretariat hat die Traktandenlisten für die ordentlichen Versammlungen vier Wochen, diejenigen für die ausserordentlichen Versammlungen eine Woche vor den Sitzungen folgenden Instanzen zuzustellen:
  - den Mitgliedern des Verbandsrats;
  - den Abteilungen;
  - den Regionalverbänden.

### **Artikel 41 Leitung und Beschlussfassung**

1. Der Versammlungen des Verbandsrats werden vom Zentralpräsidenten geleitet. Seine Vertretung bei Verhinderung wird im Geschäftsreglement des Verbandsrates geregelt.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
3. Beschlüsse werden mit dem  $\frac{3}{4}$ -Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Die Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen bedarf des  $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Verbandsrat kann in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich einstimmig Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

### **Artikel 42 Protokoll, Inkrafttreten von Beschlüssen und Publikation**

1. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
2. Beschlüsse treten auf Beginn der folgenden Saison (1. Juli) in Kraft, sofern der Verbandsrat nichts anderes beschliesst.
3. Die gefassten Beschlüsse und die neuen Reglementstexte sind innert 30 Tagen nach der Versammlung in den offiziellen Mitteilungen zu publizieren.

### **Artikel 43 Geschäftsreglement**

Ein vom Verbandsrat erlassenes Geschäftsreglement regelt die Abwicklung der Versammlungen des Verbandsrates.

## 2.3. Der Zentralvorstand

### **Artikel 44 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Stimm- und Wahlrecht**

1. Der Zentralvorstand besteht aus
  - dem Zentralpräsidenten;
  - den Präsidenten der Abteilungen des SFV;
  - je einem weiteren Mitglied jeder Abteilung des SFV.
2. Die Delegiertenversammlung wählt den Zentralpräsidenten und ein freies Mitglied pro Abteilung.
3. Die Abteilungspräsidenten gehören dem Zentralvorstand ex officio als Vizepräsidenten des SFV an. Sie können sich bei Verhinderung durch ein Mitglied des Komitees ihrer Abteilung vertreten lassen.
4. Ein vom SFV vorgeschlagenes Mitglied des Exekutiv-Komitees der FIFA und/oder der UEFA ist vom Wahltag an bis zu seinem Ausscheiden aus diesen Behörden ad personam Mitglied ohne Stimmrecht des Zentralvorstandes des SFV.
5. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstands mit beratender Stimme teil. Der Zentralvorstand kann ad hoc weitere Personen, insbesondere Mitglieder der Geschäftsleitung, zu den Sitzungen einladen.
6. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst, wobei aus den beiden frei gewählten Mitgliedern der Ersten Liga und der AL der Finanzverantwortliche zu bestimmen ist.
7. Er regelt die Stellvertretung des Zentralpräsidenten durch die Vizepräsidenten.
8. Jedes Mitglied des Zentralvorstandes hat eine Stimme. Unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung ist die Stellvertretung ausgeschlossen. Briefliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

### **Artikel 45 Zuständigkeit**

1. Der Zentralvorstand übt in allen Belangen die Aufsicht über die Tätigkeit des SFV aus. Er hat alle Befugnisse, die gesetzlich oder statutarisch nicht einem anderen Organ oder einer ständigen Kommission übertragen sind.
2. Der Zentralvorstand vertritt den SFV nach aussen. Er regelt die rechtsverbindliche Unterschrift für den SFV.
3. Der Zentralvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl:
    - der Präsidenten und Mitglieder der ständigen Kommissionen des SFV;
    - der Gerichtsschreiber des Rekursgerichts;
    - der Mitglieder der vom Zentralvorstand eingesetzten Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen.
  - b) die Ernennung:
    - des Generalsekretärs;
    - der Bereichsleiter des Generalsekretariats, welche zugleich Mitglied der Geschäftsleitung sind (auf Vorschlag des Generalsekretärs);
    - des Direktors Fussballentwicklung, der zugleich Mitglied der Geschäftsleitung ist;
    - der Ressortchefs der Direktion Fussballentwicklung (auf Vorschlag des Direktors Fussballentwicklung);
    - der Direktorin Frauenfussball, die zugleich Mitglied der Geschäftsleitung ist;
    - des Direktors Männer-Nationalteams (auf Vorschlag der entsprechenden Wahlkommission gemäss diesen Statuten), der zugleich Mitglied der Geschäftsleitung ist;
    - des Coachs des Männer-A-Nationalteams (auf Vorschlag der entsprechenden Wahlkommission gemäss diesen Statuten);
    - der übrigen Trainer der Nationalteams.
  - c) die Genehmigung der statutarisch vorgesehenen Geschäftsreglemente der Organe (mit Ausnahme der Delegiertenversammlung und des Verbandsrats) und ständigen Kommissionen des SFV;

- d) die Genehmigung der Pflichtenhefte des Generalsekretärs, des Direktors Fussballentwicklung, der Direktorin Frauenfussball, des Direktors Männer-Nationalteams, des Coachs des Männer-A-Nationalteams, der Bereichsleiter des Generalsekretariats und der Ressortleiter der Direktion Fussballentwicklung;
  - e) die einstweilige Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern bis zur nächsten Delegiertenversammlung;
  - f) die Genehmigung des Programms des Männer-A- und U-21-Nationalteams, nach Rücksprache mit dem Direktor Männer-Nationalteams;
  - g) die Organisation des Schweizer Cups der Männer (inkl. Terminierung der Spiele);
  - h) die Aufsicht über die Buchführung und Rechnungslegung und die Genehmigung der Budgets;
  - i) die Vornahme einer jährlichen Risikoanalyse;
  - j) die Vergabe von zentralen Medien- und Vermarktungsrechten inkl. Abschluss entsprechender Verträge, insbesondere für die Nationalteams und den Schweizer Cup der Männer;
  - k) die finanziellen Vereinbarungen mit den Abteilungen des SFV und anderen Organisationen;
  - l) den endgültigen Entscheid bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsbehörden unter sich oder zwischen diesen und Abteilungsbehörden (ausgenommen, wenn der Zentralvorstand Partei ist);
  - m) die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Generalsekretär, dem Direktor Fussballentwicklung, der Direktorin Frauenfussball und dem Direktor Männer-Nationalteams;
  - n) die Beziehungen mit nationalen (In- und Ausland) und internationalen Sportverbänden, inklusive Vorschlagsrecht für die Wahl von SFV-Vertretern in deren Organe und Kommissionen und Ratifizierung der Vorschläge der Schiedsrichterkommission für FIFA-Schiedsrichter-Kandidaten;
  - o) Antragstellung an die Delegiertenversammlung zur Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied sowie zur Verleihung der silbernen Ehrennadel.
4. Die Zuweisung weiterer Zuständigkeiten durch die Statuten und Reglemente des SFV bleibt vorbehalten.
5. Der Zentralvorstand kann Kompetenzen an den Generalsekretär, den Direktor Fussballentwicklung, die Direktorin Frauenfussball oder den Direktor Männer-Nationalteams delegieren.

#### **Artikel 46 Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden**

1. Gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung aller Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFV kann beim Zentralvorstand Beschwerde geführt werden.
2. Die begründete Beschwerde ist unter Beilage allfälliger Belege beim Generalsekretariat einzureichen.
3. Der Zentralvorstand verfügt die erforderlichen Massnahmen, welche für die jeweilige Behörde verbindlich sind.

#### **Artikel 47 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Der Zentralvorstand wird vom Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen.
2. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.
5. Der Zentralvorstand kann in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich mit einfachem Mehr aller Mitglieder Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

#### **Artikel 48 Verfahrenskosten**

1. Bei Verfahren, die von Klubs, ihren Mitgliedern, Spielern oder Funktionären angestrengt werden, ist der Zentralvorstand berechtigt, pauschalisierte Verfahrenskosten von maximal CHF 10'000.00 zu erheben.
2. Die Kosten bemessen sich nach dem Streitwert und/oder dem Aufwand des Verfahrens.
3. Sie werden gemäss dem Ausgang des Verfahrens nach billigem Ermessen den Parteien auferlegt.
4. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, können ihr Kosten ohne Rücksicht auf den Verfahrensausgang auferlegt werden.
5. Für die Bezahlung von Kosten, die einem Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Klubs auferlegt werden, haftet der Klub, dem es/er im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens angehören, solidarisch.

## 2.4. Die Kontroll- und Disziplinarkommission

### **Artikel 49 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

1. Die Kontroll- und Disziplinarkommission besteht aus dem Präsidenten und 12 Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Jede Abteilung schlägt vier Mitglieder vor; die Abteilungen schlagen gemeinsam den Präsidenten vor.
3. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst und ernennt zwei Vizepräsidenten.

### **Artikel 50 Zuständigkeit und Verfahren**

1. Die Kontroll- und Disziplinarkommission hat folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der Einhaltung der Übertritts- und Qualifikationsbestimmungen des Wettspiel- und des Juniorenreglements, ausgenommen die Übertritte innerhalb der Swiss Football League;
  - b) Überwachung der Einhaltung des Amateurstatuts;
  - c) Überwachung der Tätigkeit der Spielerkontrolle;
  - d) Vermittlung bei Streitigkeiten aus Trainerverträgen;
  - e) Behandlung aller Disziplinarfälle, die sich aus den Statuten und den Reglementen des SFV ergeben und die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs oder einer sonstigen Behörde des SFV, einer Abteilung oder eines Regionalverbandes fallen beziehungsweise deren statutarische Disziplinarkompetenz überschreiten;
  - f) Behandlung von Protesten und aller Disziplinarfälle bei Schweizer-Cup-Spielen ab der 1. Runde, nach Massgabe des Schweizer-Cup-Reglements;
2. Die Zuweisung weiterer Zuständigkeiten durch die Statuten und Reglemente des SFV bleibt vorbehalten.
3. Die Organisation und das Verfahren sind in der Rechtspflegeordnung des SFV geregelt.

## 2.5. Das Rekursgericht

### **Artikel 51 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

1. Das Rekursgericht setzt sich zusammen aus
  - dem Präsidenten;
  - 3 Vizepräsidenten;
  - 9 Richtern;
  - 6–9 Gerichtsschreibern.
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Richter werden auf Vorschlag der drei Abteilungen durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie sind, unter Berücksichtigung der verschiedenen Sprachgebiete, nach Möglichkeit aus allen Abteilungen zu bezeichnen.
3. Der amtierende Präsident kann in dringenden Fällen einen ausserordentlichen Richter bezeichnen.
4. Die Gerichtsschreiber werden auf Vorschlag des Rekursgerichts durch den Zentralvorstand ernannt. Die verschiedenen Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.
5. Der amtierende Präsident hat das Recht, in dringenden Fällen einen Gerichtsschreiber ad hoc zu bezeichnen.

### **Artikel 52 Zuständigkeit und Verfahren**

1. Das Rekursgericht ist im Rahmen der Rechtspflegeordnung für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Kontroll- und Disziplinarkommission, der Direktion Fussballentwicklung, der Direktion Frauenfussball und der Schiedsrichterkommission zuständig, soweit die massgebenden Bestimmungen einen solchen Entscheid nicht als endgültig bezeichnen.
2. Die Zuweisung weiterer Zuständigkeiten durch die Statuten und Reglemente des SFV bleibt vorbehalten.
3. Die Organisation und das Verfahren sind in der Rechtspflegeordnung des SFV geregelt.

## 2.6. Die gesetzliche Revisionsstelle

### **Artikel 53 Wahl und Zuständigkeiten**

1. Die gesetzliche Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
2. Sie nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben wahr.

## 2.7. Die Finanzkommission

### **Artikel 54 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

1. Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus
  - dem Präsidenten;
  - 5 Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Jede Abteilung schlägt zwei fachlich ausgewiesene Mitglieder vor.
3. Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.

### **Artikel 55 Zuständigkeiten**

1. Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:
  - a) die Prüfung der Jahresrechnungen des SFV. Diese Aufgaben werden erledigt, nachdem die FIKO von den Berichten der von der Delegiertenversammlung gewählten Revisionsstelle Kenntnis genommen hat;
  - b) die Einsichtnahme in die Jahresrechnungen der Abteilungen (unter Vorbehalt des speziellen Status der Swiss Football League) und der Regionalverbände;
  - c) die schriftliche Berichterstattung an den Zentralvorstand über ihre Feststellungen;
  - d) die Mitarbeit bei der Aufstellung der Jahresrechnungen und der Budgets des SFV;
  - e) die Mitarbeit bei der Prüfung administrativer und finanzieller Organisationsfragen;
  - f) die Ausarbeitung der kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung des SFV;
  - g) die Übernahme von Spezialaufgaben im Auftrag des Zentralvorstands.
2. Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgehalten.

### **3. Ständige Kommissionen**

#### **3.1. Die Schiedsrichterkommission**

##### **Artikel 56 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

1. Die Schiedsrichterkommission setzt sich aus dem Präsidenten und drei Mitgliedern zusammen.
2. Die Wahl erfolgt durch den Zentralvorstand. Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach Anhörung der Abteilungen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach Anhörung der Abteilungen sowie des Präsidenten der Schiedsrichterkommission.
3. Der Direktor Fussballentwicklung und der Chef des Ressorts Schiedsrichterwesens der Direktion Fussballentwicklung („Head of Referee Department“) haben beratende Stimme.
4. Die Schiedsrichterkommission kann für ihre Tätigkeit weitere Personen beiziehen und ihnen beratende Stimme einräumen.
5. Die Schiedsrichterkommission umfasst die drei Bereiche Spitzen-Schiedsrichter, Nachwuchs sowie Amateurfussball und Entwicklung, die je von einem der drei Mitglieder der Kommission geleitet werden.
6. Sie ist von den Abteilungen und Klubs unabhängig und untersteht direkt dem Zentralvorstand.

##### **Artikel 57 Kompetenzen und Geschäftsreglement**

1. Der Schiedsrichterkommission obliegt in erster Linie die strategische Führung des gesamten Schiedsrichterwesens gemäss den Vorgaben der FIFA und der UEFA.
2. Ein vom Zentralvorstand zu genehmigendes Geschäftsreglement regelt insbesondere die folgende Bereiche:
  - die Aufgabenverteilung innerhalb der Schiedsrichterkommission, unter gebührender Berücksichtigung der Interessen des Spitzen- und Breitenfussballs;
  - die Aufgaben und Grösse der einzelnen Bereiche;
  - die Modalitäten der Wahl der Mitglieder der einzelnen Bereiche, wobei die Wahl durch die Schiedsrichterkommission erfolgt;
  - die Zusammenarbeit zwischen der strategisch tätigen Schiedsrichterkommission und dem operativ tätigen Ressort Schiedsrichterwesen der Direktion Fussballentwicklung;
  - die Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Schiedsrichterkommissionen der Regionalverbände

#### **3.2. Die Sportplatzkommission**

##### **Artikel 58 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

1. Die Sportplatzkommission besteht aus dem Präsidenten und 3 Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt durch den Zentralvorstand. Jede Abteilung schlägt je ein fachlich ausgewiesenes Mitglied vor. Die Abteilungen schlagen gemeinsam den Präsidenten vor.
3. Die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Jeder Regionalverband bezeichnet mindestens einen regionalen Sachbearbeiter für Sportplatzfragen, der dem Vorstand des jeweiligen Regionalverbandes angehört und welcher der Sportplatzkommission für die Mitarbeit im Regionalverband zur Verfügung steht.

### **Artikel 59 Kompetenzen und Geschäftsreglement**

1. Der Sportplatzkommission obliegt die Oberaufsicht über sämtliche Fussballsportanlagen, die von den Klubs für Wett- und Freundschaftsspiele benutzt werden.
2. Hauptaufgaben der Sportplatzkommission sind:
  - a) die Beratung des Zentralvorstandes und der Abteilungen in Bau- und Sicherheitsfragen rund um Stadien und Fussballsportanlagen;
  - b) die Förderung von neuen und die Sanierung von bestehenden Spielfeldern und Stadien;
  - c) die Erstellung von Richtlinien und Vorschriften für den Bau und Unterhalt von Fussballsportanlagen;
  - d) die Prüfung und Begutachtung von bestehenden und projektierten Fussballsportanlagen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Regionalverbänden;
  - e) die Zusammenarbeit mit den regionalen Sachbearbeitern für Sportplatzfragen bei der Beratung von Klubs, Behörden und zuständigen Instanzen.
3. Die von der Sportplatzkommission erlassenen Richtlinien und Vorschriften für den Bau und Betrieb von Fussballsportanlagen sind für die Abteilungen, die Regionalverbände und die Klubs verbindlich.
4. Die Aufgaben, Kompetenzen und das Verfahren sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgelegt.

### 3.3. Die medizinische Kommission

#### **Artikel 60 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

1. Die medizinische Kommission setzt sich aus maximal 18 Mitgliedern zusammen, wovon der Präsident und mindestens zwei Physiotherapeuten.
2. Die Wahl erfolgt durch den Zentralvorstand.
3. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

#### **Artikel 61 Kompetenzen und Geschäftsreglement**

1. Die medizinische Kommission stellt die medizinische Betreuung der Nationalteams und der Schiedsrichter des SFV sicher.
2. Sie arbeitet Vorschläge für die medizinische Betreuung im Spitzen- und Breitensport aus.
3. Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgelegt.

## KAPITEL 5: ADMINISTRATION

### 1. Das Generalsekretariat

#### Artikel 62 Funktion und Organisation

1. Das Generalsekretariat erledigt die laufenden Geschäfte des SFV. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Organe und ständigen Kommissionen;
  - b) Vorbereitung von Sitzungen der Organe und Kommissionen und Führung der entsprechenden Protokolle;
  - c) Erledigung der operativen Geschäfte;
  - d) Buchführung und Rechnungslegung sowie Erstellung der Budgets des SFV;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit.
2. Das Generalsekretariat steht unter der Leitung des Generalsekretärs, der vom Zentralvorstand ernannt wird. Die Aufgaben des Generalsekretärs sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt.
3. Das Generalsekretariat wird auf Vorschlag des Generalsekretärs durch den Zentralvorstand in Bereiche gegliedert.
4. Die Bereichsleiter werden auf Vorschlag des Generalsekretärs durch den Zentralvorstand ernannt. Sie sind Mitglieder der vom Generalsekretär geführten Geschäftsleitung des SFV. Ihre Aufgaben sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt.
5. Unter Vorbehalt der statutarischen Befugnisse des Zentralvorstandes wird das übrige Personal des Generalsekretariats durch den Generalsekretär angestellt.

### 2. Die Direktion Fussballentwicklung

#### Artikel 63 Funktion und Aufgaben

1. Die Direktion Fussballentwicklung ist verantwortlich für die Koordination aller technischen Aufgaben des SFV. Berühren ihre Aufgaben diejenigen der Abteilungen, nimmt sie mit diesen Kontakt auf.
2. Die Direktion Fussballentwicklung hat den Ansprüchen des Breiten- und Spitzenfussballs in gleicher Weise gerecht zu werden.
3. Sie arbeitet mit den Technischen Leitern der Regionalverbände zusammen und überwacht deren Tätigkeit.
4. Die Direktion Fussballentwicklung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Organisation und die Betreuung des gesamten Kurs- und Ausbildungswesens mit Einschluss von „Jugend und Sport“;
  - b) den Erlass von technischen und organisatorischen Ausführungsvorschriften für die Juniorenmeisterschaften;
  - c) die Förderung der Schulfussballbewegung;
  - d) die Förderung der Talente im Juniorenalter;
  - e) die Förderung und Entwicklung des Schiedsrichterwesens;
  - f) die Überwachung der Juniorenturniere und der Spiele im In- und im Ausland gegen ausländische Teams;
  - g) die Organisation der Nachwuchsförderung (Junioren-Spitzenfussball und Footeo);
  - h) die Organisation des gesamten Futsal-Spielbetriebs;
  - i) Behandlung von Protesten bei Spielen der Nachwuchsförderung (Junioren -Spitzenfussball und Footeo) sowie bei allen Futsal-Spielen.
5. Die von der Direktion Fussballentwicklung in Erfüllung ihrer Aufgaben erlassenen Vorschriften, Richtlinien, Instruktionen und Arbeitsprogramme sind für die Abteilungen, die Unterorganisationen, die Klubs und deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.



### **Artikel 64 Organisation**

1. Die Direktion Fussballentwicklung wird von einem Direktor geleitet. Dieser ist Mitglied der vom Generalsekretär geführten Geschäftsleitung des SFV. Die Aufgaben des Direktors sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt.
2. Die Direktion Fussballentwicklung umfasst folgende Ressorts:
  - Trainerausbildung;
  - Breitenfussball;
  - Nachwuchsförderung (Junioren-Spitzenfussball und Footeco);
  - Schiedsrichterwesen.
3. Jedem Ressort steht ein Ressortleiter vor.
4. Das Personal der Direktion Fussballentwicklung untersteht dem Generalsekretär.
5. Der Zentralvorstand ernennt auf Vorschlag des Direktors Fussballentwicklung die Ressortleiter (nach Anhören der drei Abteilungskomitees). Ihre Aufgaben sind je in einem vom Zentralvorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt.
6. Das übrige Personal der Direktion Fussballentwicklung wird nach Rücksprache mit dem Direktor Fussballentwicklung durch den Generalsekretär angestellt.

## **3. Die Direktion Frauenfussball**

### **Artikel 65 Funktion und Aufgaben**

1. Die Direktion Frauenfussball ist verantwortlich für die Koordination aller frauenfussballbezogenen Aufgaben im SFV und die strategische Förderung und Entwicklung des Frauen- und Mädchenfussballs. Berühren ihre Aufgaben diejenigen der Abteilungen, nimmt sie mit diesen Kontakt auf.
2. Die Direktion Frauenfussball hat folgende Aufgaben:
  - a) die Förderung des Frauenfussballs (Elite- und Breitenfussball);
  - b) die Förderung der Talente im Juniorinnenalter;
  - c) die Betreuung der Frauen-Nationalteams;
  - d) die Organisation der Nachwuchsförderung (Juniorinnen-Spitzenfussball);
  - e) den Erlass von technischen und organisatorischen Ausführungsbestimmungen für den Frauenfussball;
  - f) die Organisation der Frauen-Meisterschaftsspiele der Women's Super League, der Nationalliga B und des Frauen-Schweizer-Cups und weiterer Frauenwettbewerbe;
  - g) Die Behandlung von Protesten bei den von der Direktion organisierten Spielen.
3. Die von der Direktion Frauenfussball in Erfüllung ihrer Aufgaben erlassenen Vorschriften, Richtlinien, Instruktionen und Arbeitsprogramme sind für die Abteilungen, die Unterorganisationen, die Klubs und deren Mitglieder, Spielerinnen und Funktionärinnen verbindlich.

### **Artikel 66 Organisation**

1. Die Direktion Frauenfussball wird von einer Direktorin geleitet. Diese ist Mitglied der vom Generalsekretär geführten Geschäftsleitung des SFV. Die Aufgaben der Direktorin sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt.
2. Im Übrigen wird die Organisation der Direktion Frauenfussball auf Vorschlag der Direktorin durch den Zentralvorstand bestimmt.
3. Das Personal der Direktion Frauenfussball untersteht dem Generalsekretär.

## **4. Die Direktion Männer-Nationalteams**

### **Artikel 67 Funktion und Organisation**

1. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesen Statuten obliegen die Belange der Männer- - Nationalteams dem Direktor Männer-Nationalteams, welcher die Verbindung zwischen den Teamverantwortlichen, dem Zentralvorstand und dem Komitee der SFL gewährleistet.
2. Der Direktor Männer-Nationalteams wird auf Vorschlag der entsprechenden Wahlkommission vom Zentralvorstand ernannt. Die Wahlkommission besteht aus dem Zentralpräsidenten, einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes (bestimmt durch den Zentralvorstand selbst), dem Präsidenten der Swiss Football League und aus einem weiteren Vertreter der Swiss Football League (bestimmt durch die Swiss Football League selbst).
3. Der Direktor Männer-Nationalteams ist Mitglied der vom Generalsekretär geführten Geschäftsleitung des SFV. Seine Aufgaben sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt.
4. Das Personal der Direktion Männer-Nationalteams untersteht administrativ dem Generalsekretär.
5. Der Coach des Männer-A-Nationalteams wird auf Vorschlag der entsprechenden Wahlkommission durch den Zentralvorstand ernannt. Die Wahlkommission besteht aus dem Zentralpräsidenten, einem Vertreter der Swiss Football League (bestimmt durch die Swiss Football League selbst), dem Direktor Fussballentwicklung des SFV und dem Direktor der Nationalteams des SFV.
6. Die Aufgaben des Coachs des Männer-A-Nationalteams sind einem vom Zentralvorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt.
7. Für den Abschluss aller Verträge im Zusammenhang mit den Nationalteams ist der Zentralvorstand zuständig, wobei er die SFL beratend beizieht.

## KAPITEL 6: FINANZEN

### Artikel 68 Einnahmen des SFV

Die Einnahmen des SFV setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Erträgen aus Länderspielen der Nationalteams;
- c) Einnahmen aus der Teilnahme von Nationalteams an Welt und Europameisterschaften und ähnlichen Wettbewerben;
- d) Erträgen aus der Verwertung medialer Rechte;
- e) Erträgen aus der Vermarktung von Nationalteams, Wettbewerben, etc.;
- f) verschiedenen Subventionen und Zuwendungen;
- g) statutarischen und reglementarischen Gebühren, Bussen und Verfahrenskosten;
- h) Erträgen der Verwaltung des Vermögens des SFV;
- i) sonstigen Einnahmen.

### Artikel 69 Mitgliederbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge der Klubs des SFV setzen sich wie folgt zusammen:

- a) einem von der Ligazugehörigkeit abhängigen Betrag von:
  - CHF 18'000.00 für Klubs der Super League (Männer);
  - CHF 6'200.00 für Klubs der Challenge League (Männer);
  - CHF 1'750.00 für Klubs der Ersten Liga Promotion und Classic (Männer);
  - CHF 150.00 für Klubs der 2. Liga interregional und regional (Männer);
  - CHF 55.00 für Klubs der 3. Liga (Männer);
  - CHF 25.00 für übrige Klubs, Klubs mit ausschliesslich Futsal- und/oder Frauentteams und dispensierte Klubs.

Massgebend für die Ligazugehörigkeit ist das höchstklassierte Männerteam;

- b) einem von der Anzahl angemeldeter Spieler abhängigen Betrag von (\*):
  - CHF 12.35 für jeden Aktivspieler;
  - CHF 6.05 für jeden Juniorenspieler (wobei CHF 1.00 je Spieler für die Talentförderung zu verwenden ist);
- c) einem von der Anzahl Anmeldungen und Mutationen abhängigen Betrag von (\*):
  - CHF 30.35 für jede Neuanmeldung oder Wiederanmeldung eines Spielers;
  - CHF 48.55 für jeden definitiven Übertritt eines Spielers;
  - CHF 151.75 für jeden leihweisen Übertritt eines Spielers;

2. Die Beträge gemäss Absatz 1 lit. b und c dieser Bestimmung können durch den Zentralvorstand jeweils auf den 1. Januar angepasst werden, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung mindestens 5 Prozent ausmacht.

\* Stand 01.01.2022

3. Für Kinder im Alter der Kategorien G und F werden keine Beiträge gemäss Absatz 1 lit. b und c erhoben. Beim Übertritt in die Kategorie E werden die Beiträge gemäss Absatz 1 lit. b und c erhoben.

### Artikel 70 Ausbildungsfonds

1. Der SFV unterhält zum Zwecke der Nachwuchsförderung einen Ausbildungsfonds.
2. Dieser Fonds wird mit zweckgebundenen Beiträgen, die auf Klubübertritten von Spielern im Aktivalter geschuldet sind, gespeisen (sog. Ausbildungsbeiträge). Diese Ausbildungsbeiträge sind zusätzlich zu Mitgliederbeiträgen im Zusammenhang mit Übertritten und Leihverträgen vom neuen Klub des Spielers, der einen Übertritt tätigt, zu bezahlen.
3. Die Höhe dieser Ausbildungsbeiträge, die Modalitäten von deren Festsetzung und die Art und Weise der Verwendung des Ausbildungsfonds werden durch den Verbandsrat in einem gesonderten Reglement festgelegt.

## **Artikel 71 Reserven**

Die Rechnungsüberschüsse werden den Reserven zugewiesen.

## **Artikel 72 Rechnungsjahr und Zuständigkeiten**

1. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung liegt in der Verantwortung des Zentralvorstandes.
3. Nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.00 fallen in die Zuständigkeit des Zentralvorstandes.
4. Nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 3'000'000.00 fallen in die Zuständigkeit des Verbandsrates.

## **Artikel 73 Jahresrechnung**

1. Der Zentralvorstand hat der Delegiertenversammlung für jedes Jahr einzeln Rechnung abzulegen.
2. Für sämtliche finanziellen Bereiche besteht gegenüber den Abteilungen und der Finanzkommission eine uneingeschränkte Auskunftspflicht.
3. Die Berichte der Finanzkommission werden den Finanzverantwortlichen der Abteilungen zugestellt. Die Finanzverantwortlichen der Abteilungen haben der General- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Abteilung über die vorliegende Rechnung und die Budgets des SFV zu berichten.

## KAPITEL 7: WETTBEWERBE UND SPIELBETRIEB

### **Artikel 74 Nationale Wettbewerbe und Spiele**

1. Der SFV bzw. die Abteilungen und Regionalverbände organisieren und koordinieren die nationalen Meisterschafts- und Cupwettbewerbe und die nationalen Wett- und Freundschaftsspiele für seine bzw. ihre Klubs.
2. Das Wettspielreglement des SFV regelt die Einzelheiten.
3. Der SFV bzw. die Abteilungen und die Regionalverbände sind ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Inhaber aller aktuellen und zukünftigen Rechte, die an den Wettbewerben, welche von ihnen organisiert werden, bestehen. Zu diesen Rechten gehören insbesondere audiovisuelle Aufnahme-, Wiedergabe und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen und Urheberrechte.
4. Der Zentralvorstand bzw. die Komitees der Abteilungen und Regionalverbände entscheiden im Rahmen der jeweiligen Statuten und Reglemente über die Art und Weise der Verwertung dieser Rechte. Sie erlassen zu diesem Zweck die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **Artikel 75 Spielregeln**

Alle unter der Schirmherrschaft des SFV ausgetragenen Wettspiele werden gemäss den offiziellen Spielregeln des „International Football Association Board“ (IFAB) gespielt.

### **Artikel 76 Internationale Wettbewerbe und Spiele**

1. Die Befugnis zum Erlass von Regelungen für internationale Spiele und Wettbewerbe zwischen National- und anderen Auswahlteams und zwischen Liga- und/oder Klubteams liegt in der alleinigen Befugnis der FIFA.
2. Solche Spiele und Wettbewerbe bedürfen der vorgängigen Zustimmung der gemäss den FIFA-Vorgaben zuständigen Organisationen.

### **Artikel 77 Internationaler Spielkalender**

Der SFV, die Abteilungen (inkl. Unterorganisationen) und seine Klubs sind an den koordinierten internationalen Spielkalender der FIFA gebunden.

## KAPITEL 8: DISZIPLINARWESEN

### Artikel 78 Disziplinarische Verantwortlichkeit

1. Wer gemäss diesen Statuten auf die Vorschriften des SFV, der Abteilungen und der Unterorganisationen verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben oder der Beschlüsse der zuständigen Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFV, der Abteilungen und der Unterorganisationen disziplinarisch bestraft werden.
2. Der Heimklub ist, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, verantwortlich für das ungebührliche Verhalten von Zuschauern und kann mit den statutarischen Disziplinarmaßnahmen bestraft werden.
3. Der Gastklub ist, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, verantwortlich für das ungebührliche Verhalten von ihm zurechenbaren Anhängern und kann mit den statutarischen Disziplinarmaßnahmen bestraft werden.
4. Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastklubs. Die übrigen Zuschauer gelten unter Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Heimklubs.

### Artikel 79 Disziplinarmaßnahmen gegen Klubs

Gegen Klubs können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Busse;
- c) Annullierung von Spielresultaten;
- d) Forfait-Niederlage;
- e) Entzug vorhandener oder künftiger Meisterschaftspunkte eines Teams;
- f) Zwangsrelegation in eine tiefere Spielklasse;
- g) Ausschluss eines Teams aus einem oder mehreren laufenden oder zukünftigen Wettbewerben;
- h) Aberkennung errungener Titel;
- i) Reduktion der Zuschauerkapazität des Stadions oder Sportplatzes;
- j) Austragung von Spielen unter ganzem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit;
- k) Austragung von Spielen auf neutralem Platz;
- l) Boykott;
- m) Entzug der erteilten Klublizenz.

### Artikel 80 Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen

1. Gegen natürliche Personen können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis;
  - b) Busse;
  - c) Suspension als Spieler;
  - d) Funktionssperre;
  - e) Platzverbot;
  - f) Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen;
  - g) Boykott.
2. Die zuständigen Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände können gegen natürliche Personen zusätzlich zu diesen Disziplinarmaßnahmen die Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten des Fussballs anordnen.

### Artikel 81 Weisungen

1. Zusätzlich zu Disziplinarmaßnahmen können die zuständigen Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände Weisungen anordnen.
2. Diese dienen der Sicherung des Vollzuges und/oder können die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen.

## **Artikel 82 Einziehung von Vermögenswerten**

1. Die zuständigen Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände verfügen die Einziehung bei ihnen sichergestellter Vermögenswerte, die zur Begehung, Anstiftung oder Belohnung eines disziplinarischen Vergehens bestimmt waren, zu einer solchen gedient haben oder durch ein disziplinarisches Vergehen erlangt worden sind.
2. Die Verfügung der Einziehung erfolgt im Entscheid über die disziplinarische Massnahme selbst.

## **Artikel 83 Disziplinarkompetenzen**

1. Unter Vorbehalt der Einschränkungen in dieser Bestimmung verfügen der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände über die Kompetenz, gegen ihre eigenen Funktionäre und ihre allfälligen eigenen Spieler und gegen die ihnen kraft Mitgliedschaft oder Teilnahme an ihrem Spielbetrieb unterstellten Klubs und deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre alle statutarisch vorgesehenen Disziplinar massnahmen zu verhängen.
2. Innerhalb des SFV liegt die Kompetenz gemäss Absatz 1 vorstehend bei der Kontroll- und Disziplinarkommission. Vorbehalten bleibt die Kompetenz der Direktion Fussballentwicklung und der Direktion Frauenfussball gegenüber den an ihrem Spielbetrieb teilnehmen Klubs und deren Mitgliedern, Spielern und Funktionären sowie die Kompetenz der Schiedsrichterkommission des SFV gegenüber Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten gemäss Absatz 4 nachfolgend.
3. Der Entzug von Trainer- und Instruktor diplomen ist der Direktion Fussballentwicklung des SFV vorbehalten.
4. Verfehlungen von Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten, welche im Zusammenhang mit einem durch die Amateur Liga oder einen Regionalverband organisierten Spiel oder Kurs stehen, werden durch die Amateur Liga resp. durch den jeweiligen Regionalverband disziplinarisch geahndet.  
Verfehlungen von Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten, welche im Zusammenhang mit einem durch den SFV, die Swiss Football League oder die Erste Liga organisierten Spiel oder Kurs stehen, werden durch die Schiedsrichterkommission des SFV disziplinarisch geahndet.  
Die Schiedsrichterkommission des SFV kann in einem durch den Zentralvorstand zu genehmigenden Reglement die Disziplinarkompetenz an ihre Bereiche übertragen.  
Disziplinarentscheide der Schiedsrichterkommission des SFV oder der zuständigen Behörden der Abteilungen und Regionalverbände sind endgültig, wenn sie wegen technischen Unvermögens gefällt werden.
5. Die Abteilungen und Regionalverbände bestimmen ihre zuständigen Behörden zur Verhängung von Disziplinar massnahmen selbst.

## **Artikel 84 Tätliche Vergehen gegen Schiedsrichter**

1. Zur disziplinarischen Bestrafung von Urhebern tätlicher Vergehen gegenüber Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten ist allein die Kontroll- und Disziplinarkommission zuständig.
2. Ausgenommen sind Fälle, die von der zuständigen Behörde mit einer Suspension oder Funktionssperre bis zu höchstens 10 Spielen (und Busse) oder bis zu höchstens 3 Monaten (und Busse) geahndet werden.

## **Artikel 85 Provisorische Massnahmen**

Die in einem Disziplinarfall zuständige Behörde kann für die Dauer des Verfahrens provisorische Disziplinar massnahmen und Weisungen verfügen, gegen die in jedem Fall an die zuständige Rekursinstanz rekuriert werden kann.

## **Artikel 86 Wiedererwägungsgesuche**

Wiedererwägungsgesuche gegen Disziplinarentscheide der zuständigen Behörden des SFV sind ausgeschlossen. Die Abteilungen und Regionalverbände können für Disziplinarentscheide ihrer Behörden anders lautende Bestimmungen erlassen.

### **Artikel 87 Rechtspflegeordnung**

Die vom Verbandsrat erlassene Rechtspflegeordnung des SFV regelt die Einzelheiten des Disziplinarwesens einheitlich für den SFV, die Abteilungen und die Unterorganisationen.

### **Artikel 88 Doping**

1. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SFV selbst, die Abteilungen, die Unterorganisationen und die Klubs und die jeweiligen Mitglieder, Spieler und Funktionäre unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
2. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte, innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.
3. Aufgehoben.

### **Artikel 89 Boykott aus finanziellen Gründen**

1. Wer mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem SFV, einer Abteilung, einem Regionalverband oder einem Klub im Verzug ist, wird auf Antrag bis zu drei Jahren boykottiert.
2. Die vom Verbandsrat erlassene Rechtspflegeordnung regelt die Einzelheiten des Boykotts aus finanziellen Gründen



## KAPITEL 9: RECHTSPFLEGE UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

### Artikel 90 Unterstellung

1. Der SFV, die Abteilungen, die Unterorganisationen, die Klubs und die jeweiligen Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind der Rechtspflege der zuständigen Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFV, der Abteilungen und der Unterorganisationen sowie der Schiedsgerichtsbarkeit des Schiedsgerichts des Sports (Tribunal Arbitral du Sport; TAS) mit Sitz in Lausanne unterstellt.
2. Für internationale Streitigkeiten sind sie der Rechtspflege der FIFA und der UEFA unterstellt. Sie verpflichten sich insofern, jegliche letztinstanzliche Entscheidungen eines FIFA- oder eines UEFA-Organs (unter Vorbehalt der Anrufung des TAS) oder des TAS vollumfänglich anzuerkennen.

### Artikel 91 Rechtspflege des SFV

1. Die Rechtspflege des SFV wird ausgeübt durch
  - die Kontroll- und Disziplinarkommission;
  - das Rekursgericht.
2. Die statutarische und reglementarische Rechtspflegekompetenz anderer Organe und ständiger Kommissionen des SFV, insbesondere der Direktion Fussballentwicklung, der Direktion Frauenfussball und der Schiedsrichterkommission, bleibt vorbehalten.
3. Die Organisation der Rechtspflegeorgane des SFV (Kontroll- und Disziplinarkommission und Rekursgericht) sowie das Verfahren in allen Fällen, für welche diese gemäss den Statuten und Reglementen des SFV zuständig sind, wird durch die Rechtspflegeordnung des SFV geregelt.

### Artikel 92 Rechtspflege der Abteilungen und Unterorganisationen

Die Abteilungen und die Unterorganisationen bestimmen die Organisation und das Verfahren für ihre eigene Rechtspflege unter Beachtung der diesbezüglichen statutarischen und reglementarischen Vorgaben des SFV selbst.

### Artikel 93 TAS, ordentliches Verfahren

1. Für alle zivilrechtlichen Streitsachen in Verbandsangelegenheiten zwischen dem SFV, einer Abteilung, einer Unterorganisation, einem Klub, einem Mitglied, einem Spieler und/oder einem Funktionär sowie unter diesen ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ausschliesslich das TAS zuständig, soweit eine Streitsache nicht in die Zuständigkeit eines Organs oder sonstigen Behörde des SFV, einer Abteilung oder einer Unterorganisation fällt. Hiervon ausgenommen sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten, für welche die ordentlichen Gerichte gemäss den massgebenden Gesetzesbestimmungen zuständig sind.
2. Dies gilt auch für Verfahren auf Erlass vorsorglicher Massnahmen.

### Artikel 94 TAS, Anfechtungsverfahren

1. Entscheide des SFV, der Abteilungen und der Unterorganisationen können unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ausschliesslich beim TAS angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beträgt 10 Tage, laufend ab der schriftlichen Eröffnung der Begründung des anzufechtenden Entscheides.
2. Das TAS kann nur angerufen werden, wenn der jeweilige interne Instanzenzug ausgeschöpft ist.
3. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde von der zuständigen Stelle des TAS verfügt.
4. Für vorsorgliche Massnahmen gegen Entscheide des SFV, der Abteilungen und der Unterorganisationen ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte allein das TAS zuständig.

### **Artikel 95 Verfahren vor dem TAS**

1. Das Verfahren vor dem TAS richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des TAS.
2. Zuständig für Angelegenheiten des SFV, einer Abteilung oder einer Unterorganisation sind nur TAS-Schiedsrichter, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

### **Artikel 96 Verbot der Anrufung ordentlicher Gerichte**

1. Dem SFV, den Abteilungen, den Unterorganisationen, den Klubs und ihren jeweiligen Mitgliedern, Spielern und Funktionären ist es verboten, an die ordentlichen Gerichte zu gelangen, sofern eine Streitsache unter die Bestimmungen dieses Kapitels fällt. Dies gilt auch für Verfahren im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen zwingende Gesetzesvorschriften oder FIFA-Reglemente die Anrufung ordentlicher Gerichte ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben.
2. Verstösse gegen diese Bestimmung werden disziplinarisch bestraft.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 97 Unvorhergesehene Fälle**

Der Zentralvorstand des SFV entscheidet allein über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle und bei Fällen höherer Gewalt.

### **Artikel 98 Erlass und Inkrafttreten**

1. Diese Statuten wurden durch den Verbandsrat am 2. Mai 2020 provisorisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung erlassen und traten per 1. Juli 2020 in Kraft.
2. Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 29. Mai 2021 wurden die provisorisch erlassenen Statuten vom 2. Mai 2020 genehmigt.

Schweizerischer Fussballverband

Dominique Blanc  
Zentralpräsident

Robert Breiter  
Generalsekretär

Muri b. Bern, 29. Mai 2021